

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus



Von RA Urs Bürgi
Inhaber des Zürcherischen
Notar-, Grundbuch- und
Konkursverwalter-Patentes
Partner, Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
Zürich

Beim Steuerstatus von Gesellschaften wird *nebst des Normalstatus* differenziert in *Steuererleichterung* und in *privilegierte Besteuerung*. Die *Steuererleichterung* ist eine *Standortfrage* und die *privilegierte Besteuerung* hat ihren Rechtsgrund im *Gesellschaftszweck* bzw. in der *Geografie der Unternehmenstätigkeit*.

Gesellschaft mit Steuererleichterung

Die *Gesellschaft mit Steuererleichterung* ist eine Gesellschaft, der *aufgrund ihrer Standortwahl* für eine bestimmte Dauer und unter Auflagen eine teilweise oder vollständige Steuererleichterung auf der Ebene der Gewinnsteuern gewährt wird.

Der *Bund* gewährt Steuererleichterungen in den Wirtschaftsregionen gemäss neuer Regionalpolitik (vgl. die Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen vom 28.11.2007, in Kraft getreten am 1.1.2008; SR 901.022.1), z.B. in gewissen Regionen der Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Jura (ganzer Kanton), Luzern, Neuenburg, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Uri und Wallis. *Voraussetzungen* sind grund-

sätzlich die Rechtsgleichbehandlung und die Wettbewerbsneutralität im Verhältnis zu bestehenden Unternehmen, die ordentlich besteuert werden. Die Steuererleichterung wird in der Regel nur unter *Auflagen* erteilt (Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen in Infrastruktur wie F&E oder Produktion). Steuererleichterungen werden auf die max. Dauer von 10 Jahren gewährt.

Die *Kantone* haben ähnliche Vorgaben wie der Bund, nämlich die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Investition in neue oder vorhandene Infrastrukturen (vgl. für den Kanton Zürich das Merkblatt zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen, ZStB 1 Nr. 11/90).

Die Steuererleichterung greift auf verschiedene *Mittel* zurück: Steuerfreiheit (sog. Tax Holiday), Höhe des Steuersatzes, Bemessungsgrundlage, Höhe der Abschreibungen u.a.m.

Gesellschaften mit privilegiertem Steuerstatus

Juristische Personen, die gewisse Merkmale erfüllen, unterliegen nicht der ordentlichen Gewinn- und Kapitalbesteuerung, sondern erhalten einen privilegierten Steuerstatus.

Auf *Bundesebene* ist privilegiert die sog. Risikokapitalgesellschaft. Auf *Kantons- und Gemeindeebene* werden steuerlich begünstigt die Holdinggesellschaft, die Domizilgesellschaft (auch «Verwaltungsgesellschaft» genannt) und die Gemischte Gesellschaft.

Risikokapitalgesellschaft: Die *Risikokapitalgesellschaft* ist eine inländisch beherrschte, nicht börsenkotierte Kapitalgesellschaft, die mindestens 50% ihres Anlagevermögens in sog. «neuen Unternehmen» (Unternehmen mit innovativen, international ausgerichteten Projekten) hält.

Die *Privilegien beim Bund* sind die Befreiung von der Emissionsabgabe und ein erleichterter Beteiligungsabzug (Schwelle für qualifizierende Beteiligungen bei 5% relativen Kapitalanteil bzw. 250'000 Franken absoluten Kapitalanteil).

Holdinggesellschaft: Die *Holdinggesellschaft* ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die als Hauptaktivität das langfristige Halten und Verwalten von Beteiligungen bezweckt; für eine Steuerprivilegierung müssen längerfristig 2/3 der Aktiven aus Beteiligungen bestehen oder 2/3 des Ertrages aus Beteiligungen entstammen; sie darf in der Schweiz keiner allgemeinen betrieblichen Tätigkeit nachgehen.

Die *Privilegien* sind: keine kantonale oder kommunale Gewinnsteuer und eine reduzierte Kapitalsteuer; bei der direkten Bundessteuer wird der Normsatz von 8,5% angewandt.

Domizilgesellschaft: Die *Domizilgesellschaft* ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft oder eine Stiftung, die eine Verwaltungs-, aber keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt.

Das *Privileg* betrifft die *Auslandeinkünfte* (sog. *Ausland-Auslandgeschäfte*), auf deren Gewinnen eine im Rahmen der Verwaltungstätigkeit reduzierte kantonale und/oder kommunale Gewinnsteuer geschuldet ist.

Gemischte Gesellschaft: Die *Gemischte Gesellschaft* ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft oder eine Stiftung, deren Geschäftstätigkeit *überwiegend im Ausland* und *nur untergeordnet in der Schweiz* (max. 20%) erfolgt; es müssen also kumulativ mind. 80% des Bruttoertrages aus ausländischer Quelle entstammen und mind. 80% der Aufwendungen im Ausland anfallen. Eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist erlaubt, solange die Strategie- und Geschäftsentscheide im Ausland gefällt werden.

Das *Privileg* bezieht sich hier wiederum auf die *Auslandeinkünfte* (eine im Rahmen der Verwaltungstätigkeit reduzierte kantonale und/oder kommunale Gewinnsteuer); die *Gewinne aus Einkünften in der Schweiz* werden dagegen ordentlich besteuert. Der anwendbare Steuersatz ist ein Mischsatz, der sich über demjenigen der Domizilgesellschaft und unterhalb desjenigen der ordentlichen Besteuerung einpendelt.

Reduktion Konzernsteuerquote

Es ist anerkannt, dass die Steuern einen wesentlichen Einfluss auf den finanziellen Erfolg des Unternehmens haben. Besonders Konzerne achten auf den Faktor «Steuern». Die Messgrösse ist die sog. «Konzernsteuerquote», die die prozentuale Steuerlast des ausgewiesenen Steueraufwands im Verhältnis zum Jahresergebnis vor Steuern des Konzerns wiedergibt. Management und Investoren beurteilen die Steuersituation des Konzerns und den Unternehmenswert an dieser Grösse. Steuererleichterungen und Steuerprivilegierungen sind Mittel um die Konzernsteuerquote positiv zu beeinflussen.

Ansiedlungsberatung

Neuansiedlungen: Bei der Ansiedlung ausländischer Unternehmen wird regelmässig die Möglichkeit zur Nutzung von Steuererleichterungen oder Steuerprivilegierungen geprüft und bei vorhandenen Voraussetzungen beantragt.

Die Einheimischen nicht vergessen: Als Folge von Globalisierung und

Wirtschaftsentwicklung ist schon manch *urschweizerisches Unternehmen* an ausländische Aktionäre verkauft worden und macht so viel Ausland-Auslandgeschäft, dass es die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung erfüllt. Solche betrieblichen Veränderungen oder eine Aussiedlung der Produktionsanlage auf die grüne Wiese rechtfertigen es, das gleiche Instrumentarium zu nutzen, welches den ausländischen Neuzuzüglern zur Verfügung steht. Es sollte daher jede Betriebs- oder Standortveränderung auch auf die Erhältlichmachung von Steuervorteilen geprüft werden.

Betreuung während der Dauer des besonderen Steuerstatus: Sind Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus einmal «installiert», erfordern sie vom Management Disziplin bei der Anwendung der Geschäftstätigkeitsregeln. Auch der Standort- und Steuerberater ist gefragt, sollte er doch die Einhaltung der «Steuervorteil-Parameter» überwachen, die (steuer-)buchhalterischen Massnahmen zu Beginn und bei Beendigung des Steuerprivilegs initiie-

ren und die entsprechende Steuerplanung vornehmen.

Fazit

Für Unternehmen, die ihre Tätigkeit personell, organisatorisch, finanziell und vom Betriebszweck her mehr oder weniger frei gestalten können, macht die Nutzung von Steuererleichterungen oder Steuerprivilegierungen und die damit einhergehende Steueroptimierung Sinn. Trotzdem sind die anerkannten Regeln der Standortevaluation zu beachten und es gilt zu berücksichtigen, dass der Steueraspekt nur einer von mehreren Standortwahl-Kriterien ist.

Weiterführende Informationen

- www.steuerstandort.ch
- www.holding-gesellschaft.ch
- www.domizil-gesellschaft.ch
- www.gemischte-gesellschaft.ch
- www.prinzipal-gesellschaft.ch

ubuergi@bnlawyers.ch •
www.bnlawyers.ch •

Hundeleid zum Schleuderpreis: Stoppt die Welpendealer!

- ★ Geboren in Massenzuchtanlagen
- ★ Der Mutter viel zu früh entrissen
- ★ Krank, verstört und sozial verkümmert
- ★ Zu Tiefstpreisen angeboten

75% Rabatt

Mehr Menschlichkeit für Tiere

VIER PFOTEN

Bitte helfen Sie, Welpendealer zu stoppen.
Auch eine kleine Spende zählt: **0900 300 010** (Fr. 10.–/Anruf ab Festnetz)
(Steuerabzugsmöglichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir unterstehen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht)

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
www.vier-pfoten.ch, Spendenkonto: PC 87-237898-1

Inserat gesponsort von PRIVATE

**BÜRGI
NÄGELI** Rechtsanwälte

Grossmünsterplatz 9
CH-8001 Zürich
Tel. +41 (0)44 268 40 00
Fax +41 (0)44 268 40 05

www.bnlawyers.ch
info@bnlawyers.ch

Ansiedlung in der Schweiz

Unternehmen

Markteintrittsunterstützung, Standortevaluation, Swissness-Support
Vertriebsrecht, Werberecht, Wettbewerbsrecht
Gesellschaftsgründung, Unternehmenskauf, Joint-Ventures
Direktinvestitionen, Immobilienerwerb
Arbeitsverträge, Bewilligungswesen, Expatriate-Services
Steuerberatung, Steueroptimierung
Zölle, Mehrwertsteuer

Unternehmer, Arbeitnehmer, Privatpersonen und Rentner

Aufenthaltsbewilligung, Wohnsitznahme, Zweitwohnsitz
Kapitalanlagen, Immobilienerwerb
Pauschalbesteuerung, Steueroptimierung
Stiftungen, Trusts, Vermögensplanung
Unternehmensnachfolge
Vorsorge, Nachlassplanung, Erbrecht

Gerne unterstützen wir Sie in Ihren Anliegen.

Unsere Ansprechpartner

lic.iur. Gudrun Bürgi-Schneider
RA Urs Bürgi, Inhaber Zürch. Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patent